

Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung zur Sicherung der Erfüllung der
Investitions- und der Generalreparaturvorhaben der
Energiewirtschaft und der Kohleindustrie.

Vom 24. September 1957

Um die mißbräuchliche Ausnutzung der Vorrangigkeit des Kohle- und Energieprogramms zu verhindern und das Verfahren für die Bereitstellung der erforderlichen Kapazitäten zu regeln, wird auf Grund des § 6 der Verordnung vom 21. März 1957 zur Sicherung der Erfüllung der Investitions- und der Generalreparaturvorhaben der Energiewirtschaft und der Kohleindustrie (GBl. I S. 210) folgendes bestimmt:

§ 1

Investitions- und Generalreparaturaufträge Energie oder Kohle im Sinne des § 1 der Verordnung sind Aufträge über Lieferungen oder Leistungen, die in das Investitions- oder Generalreparaturvorhaben eingehen und für die Erhaltung oder die Erhöhung der Kapazität von Produktions- oder Energieübertragungsanlagen entscheidende Bedeutung haben. In Zweifelsfällen bestimmt der Minister für Kohle und Energie, ob einem Auftrage eine solche Bedeutung zukommt.

§ 2

(1) Zu Maßnahmen gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 der Verordnung sind nur die Leiter der den Lieferbetrieben übergeordneten Organe berechtigt. Eine Übertragung dieser Befugnis auf nachgeordnete Organe ist unzulässig. Eine allgemeine Ermächtigung an die Lieferbetriebe, die erforderliche Kapazität, durch Streichung oder Zurückstellung anderer Aufträge bereitzustellen, darf nicht erteilt werden.

(2) Soll ein Lieferbetrieb einen Vertrag über einen Investitions- oder Generalreparaturauftrag Energie oder Kohle schließen, obwohl seine Produktionskapazität bereits durch andere Verträge voll ausgelastet ist, so hat dieser Betrieb unverzüglich eine Entscheidung seines übergeordneten Organs darüber herbeizuführen, auf welche Weise sich die erforderliche Kapazität zur Verfügung stellen läßt. Die Entscheidung kann auch in einer Verlagerung von Aufträgen oder in der Herstellung weiterer Kooperationsbeziehungen bestehen.

§ 3

(1) Die Entscheidung des übergeordneten Organs gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 der Verordnung ist nur wirksam, wenn sie schriftlich ergeht und die betroffenen Verträge in ihr genau bezeichnet sind. Sie ist dem übergeordneten Organ des Bestellers unverzüglich mitzuteilen.

(2) Soweit die Entscheidung die vertragsgemäße Erfüllung von Exportaufträgen oder von Regierungsaufträgen der Staatlichen Plankommission — Hauptabteilung Regierungsaufträge — beeinträchtigt, hat der die Entscheidung treffende Leiter des zuständigen übergeordneten Organs die von ihm beabsichtigte Regelung bei Exportaufträgen mit dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel und bei Regierungsaufträgen der genannten Art mit der Staatlichen Plankommission abzustimmen.

* 1. DB (GBl. X S. 251)

§ 4

(1) Bestellungen von Fertigungsmaterial dürfen nur dann mit der Vorrangigkeitsbezeichnung versehen werden, wenn die übergeordneten Organe des Lieferers und des Bestellers dies im Einzelfalle vereinbart haben.

(2) Bei anderen Zulieferungen setzt die Verwendung der Vorrangigkeitsbezeichnung voraus, daß die übergeordneten Organe des Lieferers und des Bestellers eine entsprechende für bestimmte Erzeugnisgruppen geltende Vereinbarung getroffen haben.

(3) An der Durchführung des Kohle- und Energieprogramms beteiligte Lieferbetriebe dürfen ihnen erteilte Vorrangigkeitsbezeichnungen nicht dazu verwenden, ihre eigene Produktionskapazität zu erweitern oder Hilfsmaterial zu beschaffen.

§ 5

(1) Der Leiter des Investitionsträgers und der Leiter des als Hauptauftragnehmer für die Durchführung des Vorhabens auf tretenden Betriebes tragen die Verantwortung dafür, daß mit der Kenntlichmachung der Investitions- und Generalreparaturaufträge Energie oder Kohle, der darüber geschlossenen Verträge und der dazugehörigen Unterlagen mit der vom Ministerium für Kohle und Energie angegebenen Vorrangigkeitsbezeichnung kein Mißbrauch getrieben wird.

(2) Die Leiter der Investitionsträger und der Hauptauftragnehmer für die Durchführung des Investitions- oder Generalreparaturvorhabens sind verpflichtet, eine Liste der von ihnen erteilten Investitions- und Generalreparaturaufträge Energie oder Kohle mit Angabe der Vorrangigkeitsbezeichnungen und der Lieferbetriebe zu führen.

§ 6

Die Beauftragten des Ministers für Kohle und Energie gemäß § 4 der Verordnung haben auch die sorgfältige Einhaltung der Verordnung und der dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen zu überwachen und gegen Verstöße, insbesondere die mißbräuchliche Verwendung der Vorrangigkeitsbezeichnungen, einzuschreiten.

§ 7

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. September 1957

Der Minister für Kohle und Energie

Goschütz

Dritte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Anmeldepflicht und Erfassung von Stahlflaschen und Stahlbehältern für technische Druckgase.

Vom 2. Oktober 1957

§ 1

Die in der Verordnung vom 30. März 1950 über die Anmeldepflicht und Erfassung von Stahlflaschen und Stahlbehältern für technische Druckgase (GBl. S. 296) und der hierzu erlassenen Ersten Durchführungsbestimmung vom 29. Juli 1952 (GBl. S. 709) für die Erfassungs- und Leitstelle festgelegten Aufgaben gehen

* 2. DB (GBl. I S. 33)